

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich sie einladen, sich über das Thema Elternmitarbeit in der Schule zu informieren.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich als Eltern in das Schulgeschehen einzubringen. Dieses persönliche Engagement ist für das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern als auch Eltern in der Schule unerlässlich.

Wir Eltern können uns nicht nur bei Klassenfeiern und Begrüßungskaffeetrinken engagieren, sondern auch in der Schulentwicklung mitwirken, z.B. in Form einer Mitarbeit in Arbeitskreisen oder im Förderverein oder in der Bibliothek.

Zusätzlich können Eltern sich als Klassenpflegschaftsvorsitzende oder Klassenpflegschaftsstellvertreter wählen lassen, um u.a. die Interessen der Eltern im Schulgeschehen zu vertreten.

Dazu möchte ich sie hier über die Zusammensetzung und die Aufgaben sämtlicher im Schulgesetz aufgeführten Mitwirkungsstellen informieren.

Zuerst werden die **Grundsätze der Mitwirkung** im Schulgesetz aufgeführt.

„Die aufgeführten Mitwirkungsstellen können im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule eine Stellungnahme abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information.

Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsstellen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.“

Sie haben über Angelegenheiten, die vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Die Tätigkeit der Eltern in den Mitwirkungsstellen ist ehrenamtlich.

Klassenpflegschaft

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der SuS der Klasse. Sie wählen zu Beginn des Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern/innen/ sowie Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Schulpflegschaft

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreter/innen. Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei Stellvertreter/innen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.

Schulkonferenz

Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde richten. Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleitung sowie die gewählten Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I und II im Verhältnis 1:1:1.

Diese Ausführungen beschreiben die Mitwirkungs-gremien und deren Handlungsoptionen. Sie sind dem Schulgesetz entnommen und dienen lediglich der Orientierung.

Jetzt hoffe ich Ihr Interesse geweckt zu haben und kann Ihnen versichern, dass neue Ideen und/oder Anregungen gerne angenommen werden.

In diesem Sinn und mit freundlichen Grüßen
Brigitte Hartmann-Tlatlik
Schulpflegschaftsvorsitzende